

Thomas Feltes

Soziale Arbeit und Polizei

Beitrag für das Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 3. Aufl. Neuwied 2009 (in Vorbereitung)

27.000 Zeichen, Manuskriptfertigstellung: 15.12.2008

Achtung: Verfalldatum des Manuskriptes: 15.12.2009; danach darf es nicht mehr veröffentlicht werden

Von „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt durch die gute Polizei“ zur Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung

Die Diskussion um die Rolle und die Funktion der Polizei in der Gesellschaft schwankt auch heute noch zwischen „Machtinstrument des Staates“ auf der einen und „Dienstleistungsagentur der Bürger“ auf der anderen Seite und macht die unterschiedlichen Perspektiven deutlich, von denen man sich der Polizei nähern kann. Je nach Ausgangspunkt fällt dann auch die Beschreibung und Bewertung des Verhältnisses zwischen Polizei und Sozialarbeit ganz unterschiedlich aus. Während für die einen beide Institutionen und die darin tätigen Personen Dienstleistungen für die Bürger erbringen, sehen die anderen die Polizei auf der Seite der Herrschenden und als Instrument der Unterdrückung der Benachteiligten in der Gesellschaft, denen sich wiederum die Sozialarbeit in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Dabei zeigt der Blick in die Geschichte, dass sich Rolle und Funktion der Polizei geändert haben. Bis zum 17. Jahrhundert wurde mit „Polizei“ allgemein ein Zustand „guter Ordnung des Gemeinwesens“ bezeichnet. Diese „gute Polizei“ umfasste weite Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Die Regelung des Wirtschaftsverkehrs (Monopole, Zölle, Maße und Gewichte, Preise) gehörte ebenso zu den Aufgaben der Polizei wie die Durchsetzung von Vorschriften gegen Luxus, über die Berufs- und Religionsausübung, die Sittlichkeit, oder zum Liegenschafts- und Erbschaftsrecht. Im absoluten Fürstenstaat des 18. Jahrhunderts wurde die Polizeigewalt zum wichtigsten Bestandteil der in der Person des Fürsten vereinigten, absoluten Staatsgewalt. Polizei war Hoheitsrecht des absoluten Herrschers, der damit das gesamte soziale Leben seiner Untertanen reglementieren und Anordnungen mit Zwang durchsetzen konnte. Polizeigewalt war der juristische Inbegriff der absoluten Herrschaft über die Untertanen, ohne Bindung an Verfassung, ohne Rücksicht auf individuelle Rechte und ohne gerichtlichen Rechtsschutz. Aus dieser Zeit stammt das Verständnis von Polizei als Herrschaftsinstrument des Staates. Dieser „Polizeistaat“ war aber auch ein polizeilicher Wohlfahrtsstaat: Die „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt“ oder auch der „allgemeinen Glückseligkeit“ waren Aufgabe der Polizei. Diese Begriffe dienten dazu, das Recht des Monarchen zu umschreiben, den Untertanen alles vorzuschreiben und sie in allen Bereichen zu bevormunden.

Als die wichtigste polizeirechtliche Errungenschaft der Aufklärung und der liberalen Epoche der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Herausnahme der „Wohlfahrtspflege“ aus den Befugnissen der Polizei gesehen. Die Aufgabe der Polizei wurde von da an als „Gefahrenabwehr“ umschrieben. Im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 wird zum „Amt der Polizei“ gerechnet: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“. 1882 wurde durch das "Kreuzberg-Urteil" des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes die allgemeine

Handlungsvollmacht auf die Gefahrenabwehr beschränkt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde diese eingeschränkte Aufgabe in den Polizeigesetzen der Länder festgeschrieben. Danach bestand die Tendenz, die „öffentliche Ordnung“ aus dem polizeilichen Aufgabenbereich herauszunehmen (Bremen und Schleswig-Holstein) und nur noch die Strafverfolgung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als polizeiliche Aufgabe zu sehen. Inzwischen bewegt sich das Pendel eher wieder in die andere Richtung: Die „öffentliche Ordnung“ wurde erneut in einige Polizeigesetze (Niedersachsen, Saarland) aufgenommen und ihre Gewährleistung gilt in vielen Bundesländern inzwischen wieder als wichtige polizeiliche Aufgabe. In Nordrhein-Westfalen obliegt der Schutz auch der öffentlichen Ordnung den Ordnungsbehörden, wobei im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2005 zwischen CDU und FDP verabredet wurde, die öffentliche Ordnung auch wieder in das Landespolizeigesetz aufzunehmen. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass „bereits kleinste Verstöße auch von der Polizei verfolgt werden können und die Polizei nicht weniger darf als die kommunalen Ordnungsbehörden“¹.

Die Polizei als Hilfeinstitution – Konkurrenz für die Sozialarbeit?

Für die Bürger ist die Polizei eine wichtige, unspezifische Hilfeinstitution, an die sie sich mit den verschiedensten Problemen des Alltags wenden. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ruhestörungen und ähnliche Konflikte sind in etwa gleichem Umfang Anlass für polizeiliches Einschreiten wie Hilfe- oder Dienstleistungen (z.B. für betrunkene oder hilflose Personen). Einsätze, in denen Polizisten zu körperlichen Auseinandersetzungen gerufen werden, finden meist in Privaträumen statt. Gewalt ereignet sich eher in der Familie als im öffentlichen Raum. Nicht nur dabei kann die Polizei die Erwartungen, die an sie herangetragen werden, nur teilweise und jedenfalls nicht nachhaltig erfüllen. Auf der anderen Seite ist sie die einzige Einrichtung, die rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr verfügbar ist. Sich artikulierende soziale Probleme in unterschiedlichster Form laufen ebenso wie Hilfe suchende Bürger als erstes bei der Polizei auf, die dann damit umgehen muss. Die Polizei muss reagieren, sie muss sich verhalten. Die Sozialarbeit kann reagieren, von ihr wird (zumindest in der Regel) keine sofortige Reaktion erwartet und ihr stehen (mit wenigen Ausnahmen) auch nicht die dazu nötigen rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung. Auch wenn zuletzt die Passivität sozialpädagogischer Hilfe z.B. in den Bereichen des Kindesmissbrauchs und der Kindesmisshandlung kritisiert wurde, ist und bleibt sozialpädagogische Hilfe nachrangig und darf (zumindest nach der herrschenden Meinung) nicht aufgedrängt werden. Dies muss dazu führen, dass Sozialarbeit manchmal zu spät kommt. Daher müssen Polizei und Sozialarbeit zusammenarbeiten, um rechtzeitig Problemzonen einer Gemeinde zu lokalisieren und gemeinsame, den Bedürfnissen der Betroffenen angemessene Lösungen zu finden. Die Gefahr besteht, dass sich die Polizei auf die Seite derjenigen stellt, die zu den „Gewinnern“ in einer Gesellschaft gehören, und sich die Sozialarbeit um die „Verlierer“ kümmern muss. Dies aufzubrechen und die Polizei dazu zu bewegen, auch und gerade die Interessen der Verlierer zu bewahren und zu vertreten, ist auch eine Aufgabe aktivierender Sozialarbeit.

Ansätze einer Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit lassen sich in dem inzwischen nicht mehr existenten „Präventionsprojekt Polizei-Sozialarbeit (PPS)“ finden, das in den 1980er Jahren in Hannover gegründet wurde. Ausgangslage für die Einrichtung des Modellprojektes war, „dass die Polizei mit einer Fülle von Problemlagen kon-

¹ <http://www.im.nrw.de/vm/doks/Koalitionsvereinbarung.pdf> , S. 45

frontiert wird, deren Erledigung nicht von der Polizei geleistet werden kann. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sind die primären Aufgabenbereiche der Polizei, nicht aber die Ausführung sozialarbeiterischer Arbeitsfelder, wie z. B. Familienberatung, Krisenintervention und Betreuung von Menschen in psychischen Notsituationen.“ Die Tatsache, dass PPS keine Nachfolger in anderen Städten gefunden habe zeige, so der Niedersächsische Innenminister Schünemann anlässlich der Beendigung des Projektes, „*dass man die Schnittstelle zwischen Polizeiarbeit und Sozialarbeit auch anderweitig gut organisieren kann. Ob für den Bereich der Opferhilfe, für die Familienberatung oder die Betreuung von Menschen in psychischen Notsituationen, um nur einige Beispiele zu nennen: Maßgeblich ist der schnelle Kontakt zu den regionalen Netzwerken mit professionellen Einrichtungen, die den Betroffenen nicht nur kurzfristig Hilfestellungen geben können“* (Schünemann 2005).

Null Toleranz und Kommunale Sicherheitspartnerschaften

Mitte der 1990er Jahre kam eine weitere Diskussion über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei auf. Obdachlose, Alkohol- und Drogenabhängige sowie andere Randgruppen wurden als zunehmende Belastung der kommerziellen innerstädtischen Einkaufszonen angesehen. Vor allem Kommunalpolitiker, aber auch Vertreter des Einzelhandels wollten diese Gruppen aus den Innenstädten vertreiben. Benutzt werden sollte dazu der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ in den Polizeigesetzen bzw. entsprechenden städtischen Verordnungen. Die „Null-Toleranz-Politik“ basierte auf Berichten aus New York, wo die Polizei mit einer entsprechenden Vorgehensweise angeblich für weniger Kriminalität und Verbrechensfurcht gesorgt hat. Während anfangs von Erfolgen dieser Strategie in New York berichtet wurde und Polizeipraktiker wie Politiker auch in Deutschland verbreitet davon schwärmten, trat danach eine Ernüchterung ein (Feltes 2008). Der Rückgang der Kriminalitätsbelastung war wesentlich auf andere Faktoren zurückzuführen. Zudem hatte diese Strategie mehr Risiken und Nebenwirkungen als angenommen.

Die Aufgabe der Polizei besteht unzweifelhaft darin, die öffentliche Sicherheit zu schützen sowie Straftaten zu verhindern und zu verfolgen. In wie weit dazu auch die Umsetzung ordnungspolitische Vorgaben gehört, ist, wie oben angedeutet, umstritten, da die Gemeinden dazu in eigener Kompetenz tätig werden und z.B. Ordnungsämter betreiben. Zudem kann ein solcher Generalauftrag nie vollständig erfüllt werden. Die Polizei hat auf die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung nur geringen Einfluss, da diese Entwicklung nur teilweise abhängig ist von polizeilichen oder sonstigen reaktiven staatlichen Maßnahmen und eher von allgemeinen (sozial-) politischen Faktoren sowie durch das Anzeigeverhalten der Bürger gesteuert wird. Vor diesem Hintergrund und der Einsicht, dass Sicherheit und Ordnung immer soziale Komponenten beinhalten bzw. entsprechende Auswirkungen haben, wurden „Kriminalpräventive Räte“ und „Sicherheitspartnerschaften“ gegründet, in denen u.a. Polizei und Sozialarbeit zusammenarbeiten sollten. Tatsächlich aber ist die Mehrheit dieser Einrichtungen polizeilich dominiert. Die sozialen Dienste und ihre Vertreter weigern sich meist mehr oder weniger offen, daran mitzuwirken.

Gesetzlich geregelt ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendhilfe z.B. in § 81 KJHG. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben danach mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten. Dazu gehören lt. KJHG z.B. Schulen

und Schulverwaltung, Gewerbeaufsicht, Polizei, Ordnungs- und Justizvollzugsbehörden. Wie sich diese Zusammenarbeit in der Praxis gestalten soll und welche Grenzen bestehen, regelt das Gesetz nicht. Jugendhilfe ist ähnlich wie andere Bereiche sozialpädagogischer Arbeit (z.B. die Bewährungs- oder Straffälligenhilfe) im Kontext mit und zu anderen Sozialisationsbereichen und Politikfeldern zu sehen. Eine optimale Arbeit ist bei der Betreuung von Obdachlosen oder Drogenabhängigen ohne eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den hier tätigen Institutionen schwerlich realisierbar.

Eine professionelle Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sozialarbeit bedarf neben einer gesetzlichen Regelung vor allem einer auf die lokalen Bedürfnisse abgestellten Konzeption. Solche Überlegungen sind leider nur vereinzelt entwickelt worden, wie z.B. in Nürnberg im Rahmen eines Modellprojektes (vgl. Sentner/Fischer o. J.), wo besonders auf die Schnittstellen zwischen den Arbeitsfeldern der (sozialen) Jugendarbeit und der jugendspezifischen Polizeiarbeit verwiesen wird. Betont wird auch, dass die Trennschärfe zwischen beiden Arbeitsfeldern formuliert und für alle Beteiligte deutlich gemacht werden muss.

Verhältnis von Polizei und Sozialarbeit – Geschichte einer „gestörten Beziehung“

Sozialarbeit und Polizei kommen mit unterschiedlichen Zielvorgaben und gesetzlichen Aufträgen, Struktur- und Arbeitsprinzipien, Befugnissen und Kompetenzen, Methoden und Anlässen und zu verschiedenen Zeiten mit dem gleichen Personenkreis in Kontakt. Diese Kontakte können entweder kooperativ oder konfrontativ gestaltet werden. Man kann theoretisch solchen Kontakten und Kooperationen auch aus dem Weg gehen, was allerdings eher eine Verweigerung einer nachhaltigen Problemlösung oder eine Verneinung des Problems bedeutet. Neben den rechtlichen und tatsächlichen Problemen bei der Zusammenarbeit wird immer wieder auf die unterschiedlichen persönlichen Ausgangslagen und Zielsetzungen der beiden Berufsgruppen hingewiesen. Dies geschieht auch polemisch und mit schwer nachvollziehbarem ideologischem Hintergrund, wie zuletzt z. B. von Hartwich und Meder (2008), die die Bielefelder Pädagogenfakultät in einer Buchbesprechung kritisieren, weil dort ein Polizeibeamter zum Studium zugelassen wurde (s. dazu Feltes 2008a). Dabei gibt es tatsächlich wesentlich weniger Unterschiede im Selbstbild zwischen diesen beiden Berufsgruppen als allgemein unterstellt wird. Auf die Frage nach der Bewertung des Kontaktes verschiedener Institutionen der Strafrechtspflege untereinander stellten Polizeibeamte in einer früher durchgeführten Befragung dem Strafverfolgungssystem insgesamt ein eher schlechtes Zeugnis aus. Fast die Hälfte bezeichnete den Kontakt der Institutionen untereinander als mangelhaft, gerade einmal jeder zehnte sah ihn als gut oder sehr gut an. Die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Bewährungshelfern und sozialen Diensten wurde als deutlich verbesserungswürdig angesehen. Auf die Frage, wo diese Verbesserung stattfinden müsste, wurde an erster Stelle die Zusammenarbeit zwischen Polizei und sozialen Diensten genannt. Dabei gab und gibt es deutliche Übereinstimmungen im Berufsziel von Polizisten und Sozialarbeitern: Beide Gruppen wollten primär „anderen Menschen helfen“.

Gewalt im sozialen Nahraum – ein Beispiel für Veränderungen im Verhältnis zwischen Polizei und Sozialarbeit

Gewalt im sozialen Nahraum wurde in Deutschland bis in die 1990er Jahre im Wesentlichen als individuelles, privates Problem angesehen. Die Einsicht, dass es notwendig ist, von Seiten des Staates konsequent gegen häusliche Gewalt vorzugehen,

setzte sich in den 1970er Jahren zuerst in den USA durch. Dabei trat die Verpflichtung zum polizeilichen Einschreiten bei solchen Fällen in den Vordergrund. Eine Änderung des Interventionsverhaltens der Polizei war dort neben der generellen Veränderung der Einstellung gegenüber dieser Form von Gewalt vor allem auf die sehr hohen Schadensersatzsummen zurückzuführen, die die Behörden in Fällen zu zahlen hatten, in denen die Polizei nicht oder unzureichend interveniert hatte. So musste eine Stadt in einem Fall 2,3 Millionen Dollar bezahlen, weil Beamte nicht eingriffen als eine Frau von ihrem Ehemann brutal geschlagen wurde, obwohl sie bereits eine gerichtliche Verfügung zu ihrem Schutz beantragt hatte. 1972 wurde erstmals gefordert (zum Folgenden ausführlich Feltes/Ziegleder 2009), dass Polizeibeamte für solche Interventionen psychologisch geschult werden. 1989 zeigte das „Minneapolis Domestic Violence Experiment“, dass die Rückfallrate um 50% höher ist, wenn *keine* Verhaftung des Aggressors erfolgt. Diese und weitere Studien führten zu einer als Paradigmenwechsel zu bezeichnenden Veränderung in den USA: Während man bis dahin davon ausging, dass es kaum staatliche Einflussmöglichkeiten in diesem Bereich gebe, sah man sich nun veranlasst, Gesetze zu erlassen, die die Verhaftung des Täters (seltener der Täterin) vorsahen. Das Ergebnis waren sog. „mandatory arrest laws“, die bis Mitte der 1990er Jahre in fast allen Staaten der USA eingeführt wurden und nach denen die Polizei verpflichtet war, bei entsprechenden Indizien unmittelbar und sofort Verhaftungen vorzunehmen. Als dann 1995 fünf Studien die positiven Ergebnisse dieser Verhaftungsstrategie nicht bestätigen konnten und 1998 die National Academy of Sciences zum Ergebnis kam, dass Verhaftungen *nicht* den Rückfall verhindern, führte dies erneut zu einem Umdenken. 2002 wurde dann gezeigt, dass Verhaftungen zu höheren Rückfallraten und höherer Viktimisierung führen. Täter häuslicher Gewalt werden demnach durch eine Verhaftung nicht vor einem Rückfall abgehalten, im Gegenteil.

Inzwischen weiß man, was Polizei und Justiz nach solchen Fällen tun können, um tatsächlich positive Veränderungen zu bewirken und das Viktimisierungsrisiko für geschlagene Lebenspartner zu verringern. Indem die sozialen Dienste mit einbezogen sowie Behandlungsprogramme gerichtlich angeordnet werden, werden die ursprünglich monokausalen Erklärungszusammenhänge in die entsprechende Komplexität einer Intervention überführt. Ein Bündel von Maßnahmen, organisiert in einem Netzwerk sozialer Institutionen (zu denen auch die Polizei gehört), hilft den Betroffenen.

Beeinflusst von diesen Entwicklungen trat 2002 das deutsche Gewaltschutzgesetz in Kraft. Darauf folgend entwickelten die Innenministerien der Länder Rahmenvorgaben zur polizeilichen Intervention gegen häusliche Gewalt, die einen Wandel für die polizeiliche Intervention bedeuteten. Die Erfahrungen zeigten, dass sich Erfolge nur dann einstellen, wenn staatliche und nicht-staatliche Organisationen vernetzt arbeiten und eine gemeinsame Philosophie entwickeln, in welcher die Sicherheit des Opfers im Zentrum steht. Neu an diesen Netzwerken war die verstärkte Repräsentanz der Polizei neben Frauenhäusern und Hilfeeinrichtungen ebenso wie die Tatsache, dass sich Akteure aus den unterschiedlichsten Institutionen und mit verschiedenem organisatorisch-kulturellem Hintergrund zusammensetzten um für ein gemeinsames Ziel zu arbeiten. Dafür wurde für die Polizei als Strafverfolgungsbehörde ein Wandel notwendig, um Handlungssicherheit zu schaffen. In vielen Städten wurden Kooperationen entwickelt, die als Netzwerkbasis für Institutionen und Organisationen sowie als Plattform für Diskussionen mit der Bevölkerung dienen.

Generell zeigt dieses Beispiel, dass die Polizei (wie andere Institutionen auch) öf-

fentlich und privat in die Prozesse der gesellschaftlichen Modernisierung eingebunden ist. Diese Prozesse sind durch Effekte des Wandels charakterisiert. Einer dieser Prozesse ist die systemische Interdependenz der Organisationen, die von Beck (1986) beschrieben wurde. Konsequenzen dieses Prozesses sind stärkere Abhängigkeiten, der Zwang zur Kooperation und Forderungen nach einem synergetischen und nachhaltigen Gemeinschaftshandeln. Die am stärksten etablierte Kooperationsform zwischen Polizei und anderen Akteuren sind die „Runde Tische“, bei denen Netzwerke zwischen den Mitgliedern der einzelnen beteiligten Institutionen entstanden und die sich auf Polizei, Sozialamt, Jugendamt, Ausländerbehörde, Frauenhäuser, Opfer-Organisationen, Richter und Gleichstellungsbeauftragte der Städte erstrecken. Für eine gelingende Intervention ist es wichtig, Kontaktpersonen in den Ämtern am besten persönlich zu kennen; ein „Runder Tisch“ eröffnete die Chance hierfür. Im Allgemeinen wurde diese Möglichkeit zur Kooperation von den von Ziegler (2004) interviewten Polizeibeamten als wichtig bewertet. Ihre Ergebnisse zeigten, dass das Jugendamt mit 27% das meistkontaktierte Amt war, gefolgt von Frauenhäusern mit 21% und dem Sozialamt mit 20%. Andere benannte Institutionen waren das Gesundheitsamt und Opferberatungsstellen. Die Umsetzung der Vorgaben des Gewaltschutzgesetzes durch die Polizei zeigt, dass das Private nicht mehr immer nur privat ist und dass die Überzeugung gestärkt wurde, dass häusliche Gewalt ein öffentliches Problem ist, welches man stoppen muss und wogegen Intervention Sinn macht. Insofern ist dies ein positives Beispiel für ein verändertes Verhältnis und ein verbessertes Verständnis zwischen Polizei und Sozialarbeit.

Fazit

Polizei und Sozialarbeit haben miteinander zu tun. Sie haben vielfältige Aufgabenüberschneidungen, gleichzeitig aber wenig tatsächliche Berührungspunkte, wenn diese nicht strukturell geschaffen werden. Polizei und Sozialarbeit teilen sich Hilfe und Kontrolle. Beide Gruppen sind eingebunden in institutionelle Zwänge, in Abhängigkeiten und bürokratische Notwendigkeiten oder als notwendig empfundene Abläufe. Die meisten Polizisten erkennen, dass die Straftat oder der Konflikt, in den sie einbezogen werden, oftmals nur die Spitze eines Eisbergs sozialer Probleme ist, die sie mit polizeilichen Mitteln nicht nachhaltig lösen können. Zu oft aber verschließen sie dann die Augen, um nicht vor der eigenen Hilflosigkeit und der Begrenztheit polizeilicher Maßnahmen kapitulieren zu müssen. Manche bauen einen individuellen Schutzschild auf, weil sie anders die verschiedensten Anforderungen und Probleme des polizeilichen Alltags bei Familienstreitigkeit, Suizid, schwere Verkehrsunfälle und Straftaten nicht bewältigen können.

Insgesamt betrachtet hat sich die Beziehung zwischen Polizei und Sozialarbeit in den letzten Jahren deutlich entspannt. Eine echte Konfrontationslinie, wie sie noch in den 1970er und beginnenden 1980er Jahren bestand, besteht heute nicht mehr. Neue Ansätze von Polizeiarbeit (wie die „kommunale Kriminalprävention“) bieten Raum für bislang zu wenig genutzte Möglichkeiten der Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Polizisten, sofern sie als wirkliche neue Philosophie und nicht nur als Polizeitaktik verstanden werden. Polizei und Sozialarbeit können vor dem Hintergrund eines gemeinwesenbezogenen Polizeiverständnisses und entsprechender Präventionsansätze eine gemeinsame Basis der Zusammenarbeit finden. Die Zusammenarbeit kann in den vielen Bereichen, in denen sich die beiden Berufsgruppen begegnen, produktiver und vertrauensvoller verlaufen, ohne dass die jeweiligen Kernaufgaben vermischt und die notwendigen unterschiedlichen

Ansatzpunkt negiert werden. Stichworte wie Gewalt in der Familie, Kindesmissbrauch, Jugend- und Kinderkriminalität, Opferbetreuung, Drogen- und Suchtprävention, Bewährungs- und Straffälligenhilfe deuten nicht mehr nur auf gemeinsame Problemstellungen hin, sondern begründen oftmals konkrete Kooperationsansätze. In diesen und weiteren Bereichen ist Polizei zumindest ebenso tangiert wie Sozialarbeit, und die Einsicht, dass soziale Probleme durch repressive Maßnahmen nicht gelöst werden können ist bei Polizeibeamten inzwischen ebenso verbreitet wie bei Sozialpädagogen die Erkenntnis, dass es ohne eine (auch) repressive Funktionen wahrnehmende Polizei keine funktionierende Gesellschaft geben kann.

Allerdings bestehen nach wie vor zum Teil nicht unerhebliche Berührungspunkte und Vorurteile. Dabei hat sich an den Aufgaben und Belastungen beider Gruppen eigentlich wenig geändert. Die Belastungen sind für beide Gruppen größer und die Frustrationen häufiger geworden. Die Grundlinien aber sind gleich geblieben: Polizei hat zu kontrollieren, Sozialarbeit zu helfen. Dabei passen Pädagogik und Justiz, Hilfe und Strafe durchaus zusammen: Die Pädagogik verbindet verschiedene Möglichkeiten der Verhaltenssteuerung, Zwang mit Freiwilligkeit, soziale mit repressiven und demokratische mit autoritären Mitteln. Die Polizei wiederum kontrolliert nicht nur, sie ist auch präventiv tätig. Längst hat man erkannt, dass vorsorgen besser ist als heilen, dass Prävention sinnvoller sein kann als Repression. Auf der anderen Seite weiß man, dass Sozialarbeit kontrolliert, und zwar in größerem Maße, als dies viele wahrhaben wollen. Sozialarbeiter als "sanfte Kontrolleure" war das Thema einer Studie in den 1960er Jahren (Peters/Cremer-Schäfer 1975). Kontrolle findet dabei nicht nur in der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe statt, wo dies offensichtlich ist, sondern in fast allen Bereichen der Sozialarbeit. Das Verhältnis zwischen Pädagogik und Justiz ist nach wie vor gespannt und muss auch sein. Das von Thiersch verlangte "öffentlich stellvertretende Eintreten für die Bedürfnisse anderer" ist in vielen Bereichen praktischer Sozialarbeit kaum möglich. Die Verbindung von Pädagogik und Justiz, von Hilfe und Kontrolle bedeutet einen gesteigerten Zugriff auf das der Strafe unterworfenen Subjekt. Die Tat verkümmert zunehmend zum Anlass von Behandlung. Die Grenzen zwischen staatlicher Intervention, der Beschneidung individueller Freiheitsrechte und dem Alltagsleben sind fließend geworden. Die limitierenden, begrenzenden Funktionen des Strafrechts werden zunehmend aufgeweicht, seine Bedeutung als rechtsstaatliche Komponente, die Verhältnismäßigkeit, Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Schutz der Verfahrensbeteiligten gewährt, gerät in Vergessenheit.

Beck, U. (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M.

Feltes, Th. (2008): Null-Toleranz. In: Kriminalpolitik, hrsg. von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden, S.231 – 250

Feltes, Th. (2008 a): Vorwärts, Genossen, wir müssen zurück: Wie sich die Duisburg-Essener Pädagogik zurückentwickelt und sich nach den guten, alten Zeiten sehnt, wo man noch in Lagern denken und Gutes „gut“ und Böses „böse“ nennen durfte. Eine Polemik als Reaktion auf eine vorgebliche Buchbesprechung von Dietmar David Hartwich und Norbert Meder, veröffentlicht unter www.polizei-newsletter.de (3.12.2008)

Feltes, Th., D. Ziegler (2009): Häusliche Gewalt – Die Geschichte der polizeilichen Auseinandersetzung mit einem sozialen Problem. in: Festschrift für Ulrich Eisenberg, hrsg. von H.E. Müller, München

Hartwich, D. D., N. Meder (2008): Bielefelder Blöße. Besprechung des Buches von Gil Kwamo-Kamdem: „Die Bedeutung pädagogischen Wissens in der Polizei NRW“ verfügbar unter http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DocumentServlet/Document-21087/BB6d_DDHB_formatiert.pdf (3.12.2008)

- Peters, H., H. Cremer-Schäfer (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart
- Schünemann, U. (2005): Rede zum Antrag der Fraktion der SPD Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit. Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 20.05.2005; TOP 40, http://www.izn.niedersachsen.de/master/C10462651_L20_D0_I522_h1.html (3.12.2008)
- Sentner, G., H.-J. Fischer (2001): Modellprojekt Kooperation Polizei - Jugendhilfe - Sozialarbeit in Nürnberg. Berliner Forum Gewaltprävention, Nr.6 Sondernummer 4, S. 40-54
http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/praevention/kooperation/projekte/05_grete_sentner.pdf sowie
http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer06/bfg_snr_4.pdf (3.12.2008)
- Ziegleder, D. (2004): Domestic Violence – An Analysis of the Social Construction of the “Protection against Violence Act” and its Implementation through the Police. Verfügbar unter <http://www.soziologie.de/index.php?id=278> (11.12.2008) oder per email bei diana.ziegleder@rub.de